jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Oö. L-PVG

Oö. L-PVG - Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

1. (1)Wenn Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 beabsichtigt sind, bei denen der Landes-Personalvertretung das Recht auf Mitwirkung zukommt, sind ihr diese von den jeweils zuständigen Organen des Dienstgebers vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
2. (2)Die Landes-Personalvertretung kann binnen zwei Wochen ab Verständigung gemäß Abs. 1 Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen und Gegenvorschläge sind zu begründen. Die Frist kann auf begründeten Antrag der Landes-Personalvertretung angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Wenn die Landes-Personalvertretung der Maßnahme ausdrücklich zustimmt, braucht der Ablauf der Frist nicht abgewartet werden. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
3. (3)Der Landes-Personalvertretung ist auf ihr Verlangen Gelegenheit zur Beratung über ihre Einwendungen und Gegenvorschläge gemäß Abs. 2 zu geben. Dieses Verlangen ist gleichzeitig mit den Einwendungen oder Gegenvorschlägen zu stellen; die Beratung ist binnen zweier Wochen durchzuführen. Die Beratung ist von beiden Teilen mit dem Ziel zu führen, die Übereinstimmung herzustellen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
4. (4)Kann bei der Beratung gemäß Abs. 3 keine Übereinstimmung erzielt werden, und handelt es sich um Angelegenheiten, die nicht dringend sind, so kann die Landes-Personalvertretung binnen drei Wochen nach Abschluß der Beratungen gemäß Abs. 3 weitere Verhandlungen verlangen; sie sind innerhalb von vier Wochen durchzuführen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
5. (5)Kann keine Übereinstimmung nach Abs. 3 bzw. nach Abs. 4 erzielt werden, so ist dies der Landes-Personalvertretung unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub bekanntzugeben. Sie hat das Recht, mit dieser Angelegenheit binnen zwei Wochen die Landesregierung bzw. soweit es sich um Angelegenheiten des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaften handelt, den Landeshauptmann (Landesamtsdirektor) zu befassen. Auf allfälliges Verlangen der Landes-Personalvertretung ist ihr binnen vier Wochen Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung zu geben. (Anm: LGBl.Nr. 108/2011, 79/2024)
6. (6)Die Mitwirkung der Landes-Personalvertretung hat jedoch dann nicht in dem Verfahren gemäß Abs. 1 bis 5 zu erfolgen, soweit in einem Gesetz ein anderes Verfahren vorgesehen ist oder wenn die Landes-Personalvertretung einer anderen Art der Mitwirkung zugestimmt hat. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
7. (7)Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, über die keine Übereinstimmung erzielt wurde, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß soziale und dienstrechtliche Härten für die betroffenen Bediensteten nach Möglichkeit vermieden werden. Die Landes-Personalvertretung ist von der Entscheidung unverzüglich zu verständigen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
8. (8)Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei unaufschiebbaren dienstlichen Anlässen, bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden; die Landes-Personalvertretung ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
9. (9)In den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 hat die Landes-Personalvertretung das Recht, innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Abs. 2 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
10. (10)Gibt die Landes-Personalvertretung gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Anregungen oder erstattet sie Vorschläge, so gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß, sofern nicht ohnedies den Anregungen oder Vorschlägen vollinhaltlich Rechnung getragen wird. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)
11. (11)Beratungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Eine Ausfertigung ist der Landes-Personalvertretung zuzustellen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at